

Zu den §§. 15 Abs. 2, 35, 37, 43, 58 al. 1.

Art. III.

Die Unterfügung des in den angezogenen Paragraphen des Bundesgesetzes gedachten Gewerbebetriebes geschieht durch den Gemeindevorstand und ein etwaiger Recurs dagegen geht an den Bezirksausschuß.

Die Erörterung und Feststellung des Thatbestandes erfolgt durch die Behörden Amtshalber. Für das Verfahren und die Entscheidung gelten neben den Bestimmungen in den §§. 20 und 21 des Bundesgesetzes in der Recursinstanz die unter Art. II dieser Verordnung für den Bezirksausschuß gegebenen Vorschriften.

Zu §. 155.

Art. IV.

Unter den in der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund erwähnten „Gemeinbehörden, Ortsbehörden, Unterbehörden, Polizeibehörden, Ortspolizeibehörden“ ist regelmäßig der Gemeindevorstand zu verstehen.

Wo in dem gedachten Gesetz von „einer höheren Verwaltungsbehörde“ die Rede ist, soll darunter in der Regel der Bezirksausschuß verstanden werden. Indes ist der Vorspende des Letztern befugt, im Auftrage desselben selbstständig nicht nur alle die Entschlüsse des Bezirksausschusses vorbereitenden und ausführenden Verfügungen zu treffen, sondern auch die Entscheidung in solchen Fällen zu fassen, wo die nachgesuchte Genehmigung im Mangel eines Widerspruchs und sonstigen Bedenkens erteilt werden kann und in dem Bundesgesetze die Beobachtung des in den §§. 20 und 21 geordneten Verfahrens nicht unter allen Umständen vorgeschrieben ist. In den Fällen der §§. 28, 94, 99, 140, 142 ist jedoch Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere zuständig.

Im Uebrigen ist die zuständige Behörde für die Fälle in den

§§. 14, 15, 35, 44 (untere Verwaltungsbehörde), 61, 106
der Gemeindevorstand,

in den

§§. 16, 24, 25, 32, 33, 34, 66, 77 (untere Verwaltungsbehörde), 147 a. G.
der Bezirksausschuß,

im

§. 30 a. G.
das Physicat,